

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202)	Frank Ellinghaus 563 6101
	E-Mail	frank.ellinghaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.04.2020
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0278/20</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>21.04.2020</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>29.04.2020</b>	<b>Ausschuss für Schule und Bildung</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>05.05.2020</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>06.05.2020</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.05.2020</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Aussetzung der Satzungen für die Elternbeitragserhebungen für den Monat April 2020</b>		

## Grund der Vorlage

Umgang mit Beiträgen zur Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19.

## Beschlussvorschlag

Die Stadt Wuppertal setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen“

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus.

Darüber hinaus wird den Eltern, die sonstige „außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) auf privatrechtlicher Grundlage in Anspruch nehmen, der Monatsbeitrag für den April 2020 erstattet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Abwicklung zeitnah vorzunehmen.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

## **Unterschrift**

Dr. Slawig

## **Begründung**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kinderbetreuungsangeboten (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen. Mit dem Aussetzen der Beitragserhebung wird der Empfehlung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 29.03.2020 gefolgt.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Die Stadt Wuppertal verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

## **Kosten und Finanzierung**

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist im Bereich der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung von 0 Jahren bis zur Einschulung mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. **894.700 EUR** zu rechnen. Davon entfallen rd. 102.200 EUR auf den Bereich der Kindertagespflege und der Rest auf die Tageseinrichtungen der freien und städtischen Träger.

Im Bereich der OGS-Beiträge ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. **244.500 EUR** zu rechnen.

Neben der OGS-Betreuung werden nach dem zugrunde liegenden Erlass zusätzlich sogenannte „Übermittagbetreuungen“ von unterschiedlichen Trägern an Wuppertaler Schulen durchgeführt (an OGS-Schulen, nicht OGS-Schulen sowie weiterführenden Schulen im Bereich der SEK1).

Das teilweise Aussetzen der Elternbeiträge soll analog der Empfehlung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 29.03.2020 hälftig durch das Land und die Kommune aufgefangen werden.

Für den Monat April 2020 würde bei den Trägern eine Einnahmeminderung aus Elternbeiträgen von maximal 80.000 € entstehen, die nach Erlasslage von Kommune und Land zu erstatten sind.

Insgesamt entsteht durch den Elternbeitragsverzicht für den städtischen Haushalt zunächst eine Belastung im Umfang von rd. 1,22 Mio. €.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.